

**Berufsprüfung für Technische
Kaufleute mit eidg. Fachausweis**

**Examen professionnel pour les
agents technico-commerciaux
avec brevet fédéral**

Lösungsvorschlag

Prüfung 2013

Prüfungsfach

Recht

Zeit: 90 Minuten

Dieses Prüfungsfach basiert auf der allgemeinen Fallstudie (grauer Rand) und umfasst die Seiten 1 – 6.
Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alles vollständig erhalten haben.



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute
Société suisse des cadres techniques
Società svizzera dei quadri tecnici

1. Aufgabe**20 Punkte**

- 1.1 Die 'PAMa AG' möchte ihre Firma in 'AG PAMa' umbenennen, da ihr dies origineller erscheint. Würde diese Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d.h. ist 'AG PAMa' eine rechtsgültige Firmenbezeichnung? Beantworten Sie die Frage mit einem Ja oder Nein und nennen Sie die Gesetzesartikel, welche Sie für die Beantwortung der Frage beigezogen haben?

3 Punkte

Ja, gemäss Art. 950 i.V.m. Art. 944 OR. (Gemäss Art. 950 OR können Aktiengesellschaften – unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 944 OR – ihre Firma frei wählen. Vorliegend ist die Rechtsform 'AG/Aktiengesellschaft' angegeben worden. Die Voranstellung führt zu keiner Täuschung bzw. Verwechslung).

- 1.2 Ab welchem Zeitpunkt ist eine Aktiengesellschaft wie bspw. die 'PAMa AG' handlungsfähig?

2 Punkte

Sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind (Art. 54 ZGB).

- 1.3 Die Firma 'PAMa AG' konnte am 1. August 2013 mit der Firma 'Odor AG' erfolgreich einen Kaufvertrag über Maschinen im Wert von CHF 400'000.-- abschliessen. Welches ist die allgemeine Bezeichnung einer Vertragspartei, welche gegenüber einer anderen Vertragspartei eine Forderung hat?

1 Punkt

Sie wird als Gläubigerin bezeichnet.

- 1.4 Wann ist – wenn nichts anders vereinbart – der Kaufpreis für den obgenannten Maschinenkauf in Höhe von CHF 400'000.-- fällig? Nennen Sie auch den entsprechenden Gesetzesartikel.

2 Punkte

Eine Forderung ist gemäss Art. 75 OR grundsätzlich sofort fällig. Der Kaufpreis wird aber Gemäss Art. 213 OR erst mit der Übergabe der Sache in den Besitz fällig.

- 1.5 Die Firma 'PAMa AG' unterliegt grundsätzlich der Betreuung auf Konkurs. Für welche Forderungen aber ist für die Firma 'PAMa AG' die Konkursbetreuung ausgeschlossen? Nennen Sie ein Beispiel.

2 Punkte

Für staatliche Forderungen wie bspw. Steuerschulden oder Abgaben und Gebühren (Art. 43 SchKG).

- 1.6 Durch wen würde eine allfällige Nachlassstundung der Firma 'PAMa AG' bewilligt?

1 Punkt

Durch den (Nachlass)Richter (Nachlassverfahren Art. 293 ff. SchKG).

- 1.7 Am Donnerstag, 15. Dezember wird einem Schuldner der Zahlungsbefehl zugestellt. Am Mittwoch, 4. Januar teilt der Schuldner dem Betreibungsamt schriftlich mit, er erhebe Rechtsvor-schlag. Wurde im vorliegenden Beispiel die Frist eingehalten? Sie müssen auch angeben, an welchem Tag die Frist abläuft. (Gehen Sie davon aus, dass der Montag, 2. Januar, ein staatlich anerkannter Feiertag ist).

4 Punkte

*Ja, die Frist wurde eingehalten. Fristende: Donnerstag, 5. Januar.
(Gemäss Art. 74 SchKG muss innert 10 Tagen der Rechtsvorschlag erhoben werden, d.h. bis und mit 25. Dezember. Nun fällt aber das Ende der Frist in die Zeit der Betreibungsferien, welche gemäss Art. 56 Ziff. 2 SchKG sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten sind. Gemäss Art. 63 SchKG wird in einem solchen Fall die Frist bis zum dritten Tag nach Ende der Betreibungsferien verlängert. Dabei werden bei der Berechnung der Frist Samstage und Sonntage sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt.)*

- 1.8 Tom, ein Angestellter der Firma 'PAMa AG', lässt jeweils vor Weihnachten ein Flacon des Parfüms Chanel als Geschenk für seine Ehefrau mitgehen. Ist hier eine Obligation entstanden und wenn ja, aus welchem Entstehungsgrund?

2 Punkte

Ja, aus unerlaubter Handlung.

- 1.9 Welche Möglichkeiten hat die Firma 'PAMa AG', eine Vertragspartei zu einer Arbeitsleistung zu verpflichten oder anders gefragt: Welches sind die Verträge auf Arbeitsleistung? Es sind drei Vertragsarten zu nennen.

3 Punkte

Arbeitsvertrag, Auftrag und Werkvertrag (Art. 319-418v OR).

2. Aufgabe

30 Punkte

- 2.1 Tom, der langjährige Angestellte der Firma 'PAMa AG', kehrt 4 Tage zu spät aus seinem jährlichen Thailandurlaub zurück. Grund dafür war ein Erdbeben in Nordthailand, welches die Bus- und Zugverbindungen zum Flughafen zum Erliegen brachte. Kann Tom von seinem Arbeitgeber für diese 4 Tage den Lohn fordern? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie ergänzend zu Ihrer Begründung den Gesetzesartikel, auf welchen Sie Ihre Begründung stützen.

6 Punkte

Art. 324a Abs. 1 OR: Nein, der Arbeitgeber zahlt nur bei Absenzen aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Unfall. 'Höhere Gewalt' geht hingegen zu Lasten des Arbeitnehmers.

- 2.2 Im Arbeitsvertrag zwischen der Firma 'PAMa AG' und Tom ist ein rechtsgültiges Konkurrenzverbot sowie bei dessen Übertretung eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.-- vereinbart. Nachdem Tom die Stelle bei der Firma 'PAMa AG' gekündigt und sich selbständig gemacht hat, verletzt er das vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot. Tom bezahlt der Firma 'PAMa AG' auf Aufforderung hin die von ihr geltend gemachte Konventionalstrafe. Welche Rechtsfolge hat diese Zahlung der Konventionalstrafe bezüglich des Konkurrenzverbotes?

6 Punkte

Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart worden ist, wird Tom durch die Bezahlung der Konventionalstrafe vom Konkurrenzverbot befreit, allerdings kann ihn sein ehemaliger Arbeitgeber, also die Firma 'PAMa AG', für weiteren Schaden aus der unrechtmässigen Konkurrenzierung haftbar machen (Art. 340b Abs. 2 OR).

- 2.3 Der Arbeitnehmer Tom hat per 1. Oktober 2013 eine neue unbefristete Stelle angenommen und kündigt bei der Firma 'PAMa AG' frist- und formgerecht per 30. September 2013. Noch wäh-

rend der bei der Firma 'PAMa AG' laufenden Kündigungsfrist erkrankt Tom, so dass er die neue Stelle erst auf den 1. November 2013 antreten kann. Wird durch die Krankheit von Tom der Kündigungstermin vom 30. September 2013 verändert? Begründen Sie Ihre Antwort.

6 Punkte

Nein. Der Kündigungstermin bleibt unverändert. Eine Verlagerung der Kündigungsfrist und eine Verschiebung des Kündigungstermins in die Zukunft sind nur vorgesehen, wenn der Arbeitgeber gekündigt hat.

- 2.4 Ist der neue Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Tom den Lohn für den Monat Oktober zu bezahlen? Die Antwort ist zwingend zu begründen.

6 Punkte

Nein. Es besteht keine Lohnzahlungspflicht des neuen Arbeitgebers, denn das neue Arbeitsverhältnis hat noch nicht drei Monate gedauert (Art. 324a Abs. 1 OR. Unbefristete Arbeitsverhältnisse müssen 3 Monate gedauert haben. Befristete Arbeitsverhältnisse müssen für mehr als drei Monate eingegangen worden sein).

- 2.5 Am 22. Oktober 2013 erhält der bekanntlich immer noch kranke Tom vom neuen Arbeitgeber, der unterdessen in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die Kündigung. Ist diese Kündigung rechters? Die Antwort ist zwingend zu begründen. Gehen Sie bei Ihrer Begründung auch auf die allfälligen Kündigungsfristen ein.

6 Punkte

Ja. Die vom neuen Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung ist rechters. Die Kündigung zu Unzeit (Art. 336c lit. b OR) gilt erst nach Beendigung der Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage (Art. 335 b OR). D.h. die Kündigung ist wirksam per 30. Oktober 2013.

3. Aufgabe

15 Punkte

Sie sind Mieter einer von der Firma 'PAMa AG' vermieteten 3 ½ – Zimmerwohnung, welche Sie für private Zwecke nutzen. Sie haben einen schriftlichen Mietvertrag abgeschlossen. Als Kündigungstermine wurden die ortsüblichen Termine 31.3., 30.6. und 30.9. vereinbart. Darüber hinaus wurde auf die Bestimmungen des OR verwiesen.

Nachdem die Hypothekarzinsen über längere Zeit gesunken sind und stets Mietzinssenkungen vorgenommen wurden, steigen nun die Hypothekarzinsen seit einiger Zeit wieder und der Vermieter beabsichtigt, im Laufe des Dezembers eine Mietzinserhöhung auszusprechen.

- 3.1 Auf welchen Termin (genaues Datum) kann der Mietzins frühestens erhöht werden? Erklären Sie, wie Sie auf diese Lösung kommen.

6 Punkte

Der frühestmögliche Termin ist der nächste ordentliche Kündigungstermin nach Ablauf der Kündigungsfrist. Diese beträgt drei Monate. Somit kommt im Dezember frühestens Ende März des folgenden Jahres für eine Kündigung in Frage, weshalb die Miete per 1. April erhöht werden kann (Art. 269d Abs. 1 OR).

- 3.2 Gibt es eine Formvorschrift bei der Anzeige einer Mietzinserhöhung? Erläutern Sie Ihre Antwort.

3 Punkte

Ja. Die Mietzinserhöhung muss auf einem amtlichen Formular/vom Kanton genehmigten Formular bekannt gegeben werden (Art. 269d Abs. 1 OR).

- 3.3 Wann spätestens muss der Vermieter dem Mieter die Erhöhung des Mietzinses bekannt geben? Erläutern Sie kurz, wie Sie auf diese Lösung kommen.

4 Punkte

Der Vermieter muss dem Mieter die Erhöhung des Mietzinses spätestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfristen, also spätestens 10 Tage vor dem 1. Januar (22. Dezember) bekanntgeben.

- 3.4 An welche Amtsstelle können Sie gelangen, um ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn Sie mit der Mietzinserhöhung nicht einverstanden sind?

2 Punkte

Schlichtungsbehörde. Schlichtungsstelle in Mietsachen/Mietamt (Art. 270b Abs. 1 OR).

4. Aufgabe

20 Punkte

In der Verkaufsbroschüre 2013 der Firma 'PAMa AG' ist eine der Abfüllmaschinen ab Stange fälschlicherweise mit CHF 412'000.-- statt mit CHF 421'000.-- angeschrieben worden. Der Fehler konnte erst nach Eingang einer Bestellung der Firma 'Odor AG' korrigiert werden. Die Firma 'PAMa AG' besteht aber dennoch darauf, dass die Firma 'Odor AG' den richtigen Preis von CHF 421'000.-- bezahlt. (Bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen ist lediglich das Obligationenrecht zu berücksichtigen.)

- 4.1 Machen Sie sich zunächst Gedanken über die Entstehung eines Kaufvertrages. Ist vorliegend ein Kaufvertrag zustande gekommen? Sie müssen die Antwort begründen. Vergessen Sie nicht, auch den entsprechenden Gesetzesartikel anzugeben.

7 Punkte

Nein. Gemäss Art. 7 Abs. 2 OR stellen Preislisten keinen Antrag dar. Somit ist mit dem Eingang der Bestellung durch die Firma 'Odor AG' kein Vertrag zustande gekommen. Dagegen ist die Bestellung durch die Firma 'Odor AG' rechtlich als Antrag zu betrachten. Dieser wurde jedoch von der Firma 'PAMa AG' nicht angenommen.

- 4.2 Würde sich an Ihrem Ergebnis etwas ändern, wenn die Abfüllmaschine in den Räumlichkeiten der Firma 'PAMa AG' zum Verkauf ausgestellt und mit dem falschen Preis angeschrieben worden wäre? Auch hier ist die Antwort zwingend zu begründen.

6 Punkte

Ja. Gemäss Art. 7 Abs. 3 OR sind Auslagen von Waren mit Angabe des Preises verbindlich, d.h. diese Auslagen stellen einen verbindlichen Antrag dar. Geht daraufhin eine Bestellung ein, kommt grundsätzlich ein gültiger Vertrag zu Stande, ausser wenn es sich um einen offensichtlichen Fehler beim Ausschreiben des Preises handelt. Der Preis in Höhe von CHF 412'000.-- ist kein unrealistischer Preis für eine Abfüllmaschine und die Firma 'Odor AG' hätte nicht erkennen können/müssen, dass die Firma 'PAMa AG' die Abfüllmaschine zu einem höheren als dem auf dem Preisschild vermerkten Preis hätte verkaufen

wollen. Der Vertrag kam somit mit dem Eingang der Bestellung durch die Firma 'Odor AG' zustande.

- 4.3 Gehen wir davon aus, dass ein gültiger Kaufvertrag über die fälschlich angegebene Kaufsumme von CHF 412'000.-- entstanden ist. Was müsste die Firma 'PAMa AG' vorbringen, um den Kaufvertrag für sich als ungültig zu erklären? Wie beurteilen Sie die Chancen der Firma 'PAMa AG'? Begründen Sie anhand des Gesetzestextes.

7 Punkte

Die Firma 'PAMa AG' kann einen Irrtum geltend machen. Es muss sich aber um einen wesentlichen Irrtum handeln, denn nur wenn ein wesentlicher Irrtum gemäss Art. 24 OR vorliegt, ist der Vertrag für die Firma 'PAMa AG' unverbindlich.

Hier kommt der sogenannte Erklärungsirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR in Frage. Kann die Preisdifferenz von CHF 9'000.-- als eine Gegenleistung von erheblich geringem Umfang, wie es Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR verlangt, betrachtet werden? Oder anders gefragt: wieweit der gewollte Preis vom Angeschriebenen erheblich ab, so dass darin ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR ersichtlich ist?

Die Frage kann mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es kommt auf die Begründung an.

5. Aufgabe

15 Punkte

Die Firma 'Odor AG' hat nun rechtsgültig eine Abfüllmaschine von der Firma 'PAMa AG' erworben, die in ihre bereits bestehende Abfülleinrichtung eingebaut werden soll. Zu den angebotenen Leistungen der Firma 'PAMa AG' gehören neben dem Transport und der Montage auch Schulungen für die Anwender der erworbenen Abfüllmaschinen. Auf Wunsch werden die Mitarbeiter der Käuferschaft vor Ort geschult und instruiert. Die Firma 'Odor AG' nimmt dieses Angebot in Anspruch und vereinbart mit einem Mitarbeiter der Firma 'PAMa AG' einen eintägigen Anwenderkurs. Dieser wird mit pauschal CHF 1'500.-- der Firma 'PAMa AG' vergütet.

- 5.1 Gestützt auf welche Gesetzesbestimmung kann die Firma 'PAMa AG' ihre Honorarforderung von CHF 1'500.-- gegenüber der Firma 'Odor AG' geltend machen? Die Antwort ist zwingend zu begründen.

5 Punkte

Abschluss eines Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR. Die Firma 'PAMa AG' verpflichtet sich dabei, eine Tätigkeit für den Auftraggeber vertragsgemäss auszuführen, namentlich einen Anwenderkurs durchzuführen. Geschuldet ist somit lediglich ein Tätigwerden.

Damit die gekaufte Maschine auch optisch gut in die bestehende Abfüllanlage integriert werden kann, wird der Schreiner Markus Buholzer beauftragt, einen massgeschneiderten Holzsockel für die neue Abfüllmaschine anzufertigen. Man einigt sich schriftlich auf einen Betrag von CHF 4'000.--. Der Handwerker Buholzer hat bereits Material eingekauft und mit der Planung begonnen, als ihm seitens der Firma 'Odor AG' mitgeteilt wird, dass sich die Sache erledigt habe. Man habe nun kurzfristig den Schwiegersohn des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Firma 'Odor AG' mit dieser Aufgabe betraut, der das Ganze übrigens viel günstiger machen würde. Kurz darauf trifft bei der Firma 'Odor AG' eine Rechnung des Handwerkers Buholzer über CHF 4'000.-- ein.

- 5.2 Gestützt auf welche Gesetzesbestimmung kann der Handwerker Markus Buholzer seine Honorarforderung von CHF 4000.-- geltend machen? Auch hier ist die Antwort zwingend zu begründen.

5 Punkte

Abschluss eines Werkvertrages gemäss Art. 363 ff. OR. Geschuldet ist die Herstellung einer Sache (Holzsockel) und somit ein Erfolg.

- 5.3 Darf der Handwerker Markus Buholzer den gesamten Betrag von CHF 4'000.-- in Rechnung stellen? Begründen Sie anhand des Gesetzestextes.

5 Punkte

Problembereich von Art. 377 OR: Rücktritt des Bestellers gegen Schadloshaltung. Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten. D.h. Markus Buholzer kann lediglich sämtliche bereits getätigten Aufwendungen in Rechnung stellen. (Hat er einen anderen Auftrag abgelehnt unter Umständen sogar den entgangenen Gewinn).